

Katholische Pfarrei
St. Johann Baptist
Johanniskirchstraße 5
45329 Essen



STABSABTEILUNG RECHT

Lic. iur. can. Hans Herbert Hölsbeck

Leiter der Abteilung Kirchenrecht

Zwölfling 16 · 45127 Essen
Telefon 0201.2204-351
Telefax 0201.2204-296
herbert.hoelsbeck@bistum-essen.de
www.bistum-essen.de

Essen, 30.07.18
Hö

Sehr geehrter Herr Pfarradministrator Linden,
sehr geehrte Damen und Herren im Pfarrgemeinderat,
sehr geehrte Damen und Herren in den Gemeinderäten,

auf Antrag vom 16.04.2018 des Pfarrgemeinderates und der Gemeinderäte Ihrer Pfarrei wird hiermit die Wahlordnung und die Satzung für Gemeinderäte und Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen (Kirchliches Amtsblatt Essen 2012, Nr. 37) außer Kraft gesetzt.

Bis zur nächsten regulären Wahl 2021 gelten für die Pfarrei folgende Bestimmungen:

Bestimmungen – Dispens – zur Pfarrgemeinderatswahl St. Johann Baptist, Essen

1. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates in unmittelbarer und geheimer Wahl

Die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates regelt Art. 23 der Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat (s.unten).

(1) Aus dem Gesamtergebnis der abgegebenen Stimmen sind die 2 Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

(2) Darüber hinaus sind jeweils die 5 Personen gewählt, die in Bezug auf die Gemeinde (St. Johann Baptist, St. Hedwig), für die sie kandidiert haben, jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

(3) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, die zu den 2 Personen mit der höchsten Anzahl von Stimmen gehört, wird bei der Auszählung der Stimmen für die Mitglieder, die für die Gemeinden gewählt werden (Abs. 2), nicht mehr berücksichtigt, da diese/r bereits direkt in den Pfarrgemeinderat gewählt ist.

2. Wahlrecht

(1) Die Gemeinden St. Johann Baptist und St. Hedwig sind im Sinne dieser Bestimmungen Wahlbezirke. Die Wahlbezirke werden vom Wahlausschuss festgelegt und sind vor Erstellung der Wahlberechtigtenliste öffentlich bekannt zu machen.

(2) Passiv wahlberechtigt ist, wer zur katholischen Kirche gehört, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, in der Pfarrei St. Johann Baptist seinen Hauptwohnsitz hat und nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt ist. Aktives Wahlrecht hat, wer am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Das aktive Wahlrecht wird in der Regel in dem Wahlbezirk, der sich nach dem Wohnsitz bestimmt, ausgeübt. Briefwahl ist zulässig.

(4) Wenn in einer Gemeinde nicht genügend viele Kandidaten zur Verfügung stehen, werden die nicht zu besetzenden Sitze aus der anderen Gemeinde nach der Stimmenanzahl besetzt.

3. Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes bzw. in einer anderen Pfarrei (Wahlgemeinde)

(1) Die Ausübung des aktiven Wahlrechtes in einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes ist möglich, wenn die betreffende Person sich zuvor aus dem Wählerverzeichnis streichen lässt. Der Wahlausschuss trägt die Person in das Wählerverzeichnis des anderen Wahlbezirks ein.

(2) Jeder Kandidat und jede Kandidatin erklärt vor der Wahl, in welchem Wahlbezirk der Pfarrei er oder sie das passive Wahlrecht wahrnehmen will. Das passive Wahlrecht kann auch in einer anderen Pfarrei wahrgenommen werden, nie aber zugleich in mehr als einer Pfarrei oder in mehr als einem Wahlbezirk.

(3) Die aktive Teilnahme an der Wahl in einer anderen Pfarrei ist möglich, wenn die betreffende Person sich zuvor aus dem Wählerverzeichnis streichen lässt. Dies teilt der Wahlausschuss der anderen Pfarrei (Wahlgemeinde) mit. Umgekehrt kann eine Person aus einer anderen Pfarrei an der Wahl teilnehmen, wenn sie zuvor in ihrer Wohnsitzpfarrei aus dem Wählerverzeichnis gestrichen worden ist und dies vom dort zuständigen Wahlausschuss mitgeteilt worden ist.

4. Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

(1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat spätestens 10 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

- a) der Pfarrer oder der ihm rechtlich Gleichgestellte
- b) vier vom bisherigen Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(4) Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(5) Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates informiert die Pfarrgemeinde unmittelbar nach der Berufung des Wahlausschusses über:

- a) die Wahltermine für die Pfarrgemeinderatswahl,
- b) die Zusammensetzung des Wahlausschusses,
- c) die Aufgaben des Wahlausschusses,
- d) die Möglichkeit des passiven Wahlrechts für Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Wahlbezirk haben,
- e) die Möglichkeit des aktiven Wahlrechts in einem anderen Wahlbezirk oder einer anderen Pfarrei,
- f) die Möglichkeit des Briefwahlrechtes.

5. Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

- a) sich nach seiner Berufung innerhalb von einer Woche zu konstituieren,
- b) für die Feststellung der Wahlbezirke und die Erstellung der Wahlberechtigtenliste zu sorgen bzw. die vom Bistum zur Verfügung gestellte Liste anzuerkennen,
- c) Wahlvorschläge für die Wahl zum Pfarrgemeinderat zu machen und die endgültige Liste der Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben,
- d) Wahllokale an jedem Kirchenstandort (Gemeinde- und Filialkirchen) und Zeitdauer der Wahl zu bestimmen und zur Wahl einzuladen
- e) für die erforderlichen, mit der Wahl zusammenhängenden Bekanntmachungen zu sorgen,
- f) die Wahlvorstände für jeden Kirchenstandort zu bestellen,
- g) zu entscheiden, ob bei der Wahl Wahlumschläge verwendet werden sollen (Bei Briefwahl müssen Wahlumschläge verwendet werden),
- h) für die Beschaffung und Bereitstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlscheine, ggf. Umschläge) Sorge zu tragen,
- i) das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen,
- j) Einsprüche gegen die Wahl an die bischöfliche Schiedsstelle weiterzuleiten.

6. Wahlberechtigtenliste

(1) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigtenlisten auf.

(2) Die Listen müssen die Wählerinnen und Wähler übersichtlich nach Vor- und Zunamen sowie Anschrift der Wohnung enthalten. Sind Wählerinnen und Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen diese durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.

(3) Der Wahlausschuss streicht Wahlberechtigte, die in einem anderen Wahlbezirk der Pfarrei wählen möchten, aus der Wählerliste des Wohnortes und trägt sie in der Wählerliste des anderen Wahlbezirks ein.

(4) Der Wahlausschuss streicht Personen, die in einer anderen Pfarrei wählen möchten, aus der Wählerliste und teilt dies dem Wahlausschuss der Pfarrei mit, in der die Person wählen möchte.

(5) Der Wahlausschuss trägt Personen, die in einer anderen Pfarrei wohnen, aber in einem Wahlbezirk von St. Johann Baptist wählen möchten, in die betreffende Wählerliste ein, nachdem die Meldung des Wahlausschusses der fremden Pfarrei eingegangen ist.

7. Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss hat für die Wahl zum Pfarrgemeinderat einen Wahlvorschlag zu machen, der mindestens einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin mehr enthalten muss, als zu wählen sind.

(2) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten alphabetisch geordnet mit Angabe der Gemeinde, für die kandidiert wird, aufzuführen. Angaben von Alter, Beruf und Wohnsitz dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kandidaten und Kandidatinnen veröffentlicht werden.

(3) Der Wahlausschuss hat spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag offenzulegen, und zwar

- a) durch Aushänge an den Kirchenstandorten (in, an oder vor den Kirchen),
- b) durch Bekanntmachung in einer zentralen Versammlung in der Pfarrei,
- c) auf der Homepage der Pfarrei.

(4) Im Proclamandum der Samstags- und Sonntagsgottesdienste ist auf die Bekanntgabe der Vorschlagsliste hinzuweisen.

(5) Die Offenlegungsfrist beträgt 3 Wochen. Es ist auf die Möglichkeit der Ergänzungsvorschläge aufmerksam zu machen.

8. Versammlung in der Pfarrei

(1) Der bestehende Pfarrgemeinderat hat spätestens 4 Wochen vor der Wahl, nicht jedoch vor Bekanntmachung des Wahlvorschlages durch den Wahlausschuss, eine Versammlung in der Pfarrei durchzuführen. Die Einladung muss 2 Wochen vorher erfolgen.

(2) Bei dieser Versammlung sind die vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Pfarrgemeinderat vorzustellen. Es ist auf die Möglichkeit der Ergänzungsvorschläge hinzuweisen.

9. Ergänzungsvorschläge

(1) Innerhalb der Offenlegungsfrist können Ergänzungsvorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden.

(2) Ein Ergänzungsvorschlag, der nicht mehr Namen enthalten darf, als Mitglieder zum

Pfarrgemeinderat zu wählen sind, ist gültig, wenn er von mindestens zwölf Wahlberechtigten mit Vor- und Zuname und Anschrift unterzeichnet ist und die Erklärung enthält, dass die Vorgeschlagenen zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit sind.

(3.) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

10. Endgültige Liste der Kandidatinnen und Kandidaten

(1) Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche, spätestens 14 Tage vor der Wahl, die endgültige Liste aller Kandidatinnen und Kandidaten sortiert in alphabetischer Reihenfolge der Namen mit Angabe der Gemeinde, für die kandidiert wird, und ggf. weiterer freiwilliger Angaben (z. B. Alter, Beruf, Anschrift) durch Aushang an den Kirchenstandorten (in, an oder vor den Kirchen) bekannt zu geben.

(2) Zusätzlich sind, soweit vorhanden, weitere Möglichkeiten der Bekanntgabe (Internet, Pfarrnachrichten) zu nutzen.

(3) Im Proclamandum der Samstags- und Sonntagsgottesdienste ist auf Bekanntgabe der Liste hinzuweisen.

11. Wahltermin und Einladung

(1) Die Wahltermine sind wie folgt:

St. Hedwig:	17.11.2018,
Herz Mariä:	17.11.2018,
Herz Jesu:	18.11.2018,
St. Johann Baptist:	18.11.2018.

(2) Die Einladung zur Wahl erfolgt in Verbindung mit der Bekanntmachung der endgültigen Kandidatenliste spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin durch den Wahlausschuss.

(3) In der Einladung zur Wahl müssen Wahlzeiten und Wahlorte sowie die Zahl der höchstens zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder angegeben sein.

12. Stimmzettel

(1) Der Wahlausschuss hat rechtzeitig für die Erstellung von Stimmzetteln zu sorgen, auf denen die Kandidatinnen und Kandidaten sortiert in alphabetischer Reihenfolge nach Namen mit Angabe der Gemeinde für die kandidiert wird, und ggf. weiterer freiwilliger Angaben (z.B. Alter, Beruf, Anschrift) vermerkt sind.

(2) Es muss mindestens 13 Kandidaten bzw. Kandidatinnen geben.

(3) Der Stimmzettel hat den Hinweis zu enthalten, dass höchstens 12 Kandidaten bzw. Kandidatinnen gewählt werden können.

(4) Der Wahlausschuss hat außerdem für die Beschaffung einer angemessenen Anzahl von Briefwahl­scheinen zu sorgen.

(5) Sollen bei der Wahl Wahlumschläge verwendet werden, sind diese in der notwendigen Anzahl zu beschaffen.

13. Wahlvorstand

(1) Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss in Verbindung mit der Einladung zur Wahl für jeden einzelnen Kirchenstandort (Wahlort) einen Wahlvorstand zu bestellen und dessen Vorsitzende/n zu benennen. Für Wahlorte, an denen sich die Zeiten der Wahl zeitlich nicht überschneiden, kann der gleiche Wahlvorstand gebildet werden.

(2) Während der ganzen Wahlhandlung müssen wenigstens drei Wahlvorsteher/innen im Wahlraum anwesend sein.

(3) Dem jeweiligen Wahlvorstand dürfen keine Kandidat/inn/en für den Pfarrgemeinderat angehören.

(4) Der jeweilige Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(5) Der jeweilige Wahlvorstand hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass geheim gewählt werden kann. Er hat die Wähler/innen zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen.

(6) Über die Wahlhandlung hat der Vorstand eine Niederschrift anzufertigen, die das Ergebnis der Wahl bekundet. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

14. Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie wird an jedem Wahlort durch den/die Vorsitzende/n eröffnet und geleitet. Während der Wahlhandlung kann der oder die Vorsitzende den Vorsitz einem Mitglied des Wahlvorstandes übertragen.

(2) Der/die Vorsitzende hat für Ruhe im Wahlraum und für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Er/sie kann jede Person, welche die Wahlhandlung stört, aus dem Wahlraum verweisen.

(3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand an den Wahlorten St. Hedwig und Herz Mariä davon zu überzeugen, dass die jeweilige Wahlurne leer ist. Wird der Wahlvorgang unterbrochen, ist es Sache des Wahlvorstandes, die Wahlurne in dieser Zeit versiegelt unter Verschluss zu halten. Nach Abschluss der Wahlhandlungen am 17.11.2018 werden die Wahlurnen versiegelt und an den jeweiligen anderen Wahlort des Wahlbezirks für die Wahl am 18.11.2018 gebracht. Die Wählerlisten werden ebenfalls an den anderen Wahlort gebracht.

(4) Die Wähler/innen geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Namen und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.

(5) Das Wahlrecht wird persönlich durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

(6) Die Wähler/innen dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Pfarrgemeinderatsmitglieder zu wählen sind (maximal 12).

(7) Der Stimmzettel ist in einem Umschlag abzugeben. Es dürfen nur die vom Wahlausschuss beschafften einheitlichen Umschläge verwendet werden. Auf die Verwendung von Umschlägen kann verzichtet werden, wenn der Wahlausschuss einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. In diesem Fall ist der Stimmzettel gefaltet abzugeben.

(8) Nachdem die Eintragung in der Wahlberechtigtenliste festgestellt und ein Vermerk über die Stimmabgabe vorgenommen worden ist, übergibt der/die Wähler/in den Umschlag dem vorsitzenden Wahlvorsteher / der vorsitzenden Wahlvorsteherin, der/die ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt. Offene Stimmzettel und kenntlich gemachte Umschläge hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

(9) Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler/innen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt der/die Vorsitzende am jeweiligen Wahlort die Abstimmung für geschlossen.

(10) Nach Abschluss der Wahlhandlung am 18.11.2018 werden die Wahlurnen versiegelt und zur Auszählung an den Standort St. Johann Baptist gebracht.

15. Briefwahl

(1) Briefwahlscheine können vom Tag nach der Einladung zur Wahl bis acht Tage vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlausschuss über das Pfarrbüro St. Johann Baptist beantragt werden.

(2) Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag zugestellt bzw. ausgehändigt.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist schriftlich festzuhalten und vor der Wahl in den Wahlberechtigtenlisten zu registrieren.

(4) Briefwähler/innen haben den ausgefüllten Stimmzettel in dem amtlichen Wahlumschlag zu verschließen und diesen zusammen mit dem Briefwahlschein in einem verschlossenen Umschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand des Kirchortes, in dessen Wahlberechtigtenliste der Briefwähler eingetragen ist, eingeht.

(5) Auf dem Briefwahlschein hat der/die Wähler/in zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.

(6) Die Wahlbriefe sind vor Beginn der Auszählung am Standort St. Johann Baptist zu öffnen, die Versicherung des Briefwahlscheines ist zu überprüfen, die Briefwahl ist zu registrieren und die Stimmzettel sind in den noch verschlossenen Wahlumschlägen den

anderen Stimmzetteln beizufügen.

16. Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss der letzten Wahl am 18.11.2018 sind die Wahlurnen im Pfarrsaal am Standort St. Johann Baptist vom Wahlvorstand von St. Johann Baptist unter Hinzuziehung von jeweils mindestens 2 Mitgliedern aus dem anderen Wahlvorstand zu öffnen. Die Umschläge bzw. die gefalteten Wahlzettel werden aus den Wahlurnen genommen, gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der in den Listen eingetragenen Wähler/innen verglichen.

(2) Bei der Bekanntgabe der Wahltermine ist mit Angabe der Uhrzeit und des genauen Ortes darauf hinzuweisen, dass die Auszählung der Stimmen am 18.11.2018 am Standort St. Johann Baptist öffentlich stattfindet.

(3) Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(4) Nach Öffnung der Umschläge werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden.

Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
- b) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
- c) die keine/n Kandidatin/Kandidaten ausreichend bezeichnen,
- d) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
- e) auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind,
- f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.

(5) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.

(6) Ungültige Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Entscheidungsgründe kurz angegeben.

(7) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. Ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes führt eine Gegenliste.

(8) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jede/r Kandidat/in erhalten hat.

(9) Das Ergebnis der Stimmzählung ist in der Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen und von der/dem Vorsitzende/n des Wahlvorstandes im Wahlraum gem. Art. 16 Abs. 1 bekannt zu geben.

(10) Die Wahlakten sind anschließend unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses zur Verwahrung zu übergeben.

(11) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss festgestellt.

(12) Die Feststellung der Gewählten erfolgt gemäß Art. 1. Alle übrigen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(13) Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit des gewählten Pfarrgemeinderates. Tritt ein Ersatzmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Pfarrgemeinderat ein, so setzt es dessen Amtszeit fort.

17. Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Samstag und Sonntag in den Gottesdiensten und so schnell wie möglich durch Aushang an den Kirchenstandorten (in, an oder vor den Kirchen) bekannt zu geben.

(2) Zusätzlich sind, soweit vorhanden, weitere Möglichkeiten der Bekanntgabe (Internet, Pfarrnachrichten) zu nutzen.

(3) Bei allen Bekanntmachungen ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Art. 18 hinzuweisen.

18. Einspruch

(1) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich der vom Bischof mit der Entscheidung beauftragten Schiedsstelle vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Schiedsstelle, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so hat sie die Wahl für ungültig zu erklären. In diesem Fall hat sie die unverzügliche Wiederholung der Wahl anzuordnen.

(3) Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses muss die Schiedsstelle berichtigen.

(4) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der den Einspruch erhoben hat, sowie den Betroffenen zuzustellen.

19. Konstituierung des Pfarrgemeinderates

(1) Ist in der vorgesehenen Frist kein Einspruch erfolgt oder diesem durch die bischöfliche Schiedsstelle abgeholfen worden, ohne dass eine Neuwahl erforderlich war, so lädt der Pfarrer oder der ihm rechtlich Gleichgestellte die Mitglieder gemäß Art. 23 Abs. 1a), b) und d) zu einer Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die Mitglieder gemäß Art. 23 Abs. 1 c) hinzugewählt. Die Sitzung hat, wenn kein Einspruch erfolgt ist, spätestens vier Wochen nach der Wahl, andernfalls bis spätestens zwei Wochen nach dem endgültigen Bescheid der Schiedsstelle stattzufinden. Die Sitzung wird vom Pfarrer oder dem ihm rechtlich Gleichgestellten geleitet.

(2) Falls eine Hinzuwahl erfolgt, findet dann spätestens 6 Wochen nach der Wahl die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates statt. Auch zu dieser Sitzung lädt der Pfarrer oder der ihm rechtlich Gleichgestellte ein. Er leitet die Sitzung. In der konstituierenden Sitzung wird der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß Art. 25 gewählt

(3) Der oder die in der konstituierenden Sitzung gewählte Vorsitzende gibt die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie des Vorstandes bis spätestens eine Woche nach der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates durch einen einwöchigen Aushang an den Kirchenstandorten (in, an oder vor den Kirchen) bekannt. Zusätzlich sind, soweit vorhanden, weitere Möglichkeiten der Bekanntgabe (Internet, Pfarrnachrichten) zu nutzen.

(4) Der oder die Vorsitzende hat innerhalb von weiteren vierzehn Tagen das Bischöfliche Generalvikariat in Essen über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) und Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates zu unterrichten.

(5) Nach der konstituierenden Sitzung können die Pfarrgemeinderatsmitglieder im Rahmen der Sonntagsgottesdienste oder in anderer geeigneter Form an den Kirchenstandorten vorgestellt werden.

Bestimmung zur Arbeit der Gremien der pastoralen Mitbestimmung St. Johann Baptist 2018

20. Auftrag und Wesen

Alle Glieder der Kirche haben durch Taufe und Firmung eine gemeinsame Berufung. Sie haben in gemeinsamer Verantwortung teil am Heilsauftrag der Kirche und erfüllen dabei ihren Dienst am Menschen. Auf der Basis der so geschenkten fundamentalen Gleichheit und Einheit beruft sie Christus zu unterschiedlichen Diensten und vielfältigen Aufgaben. Der Pfarrgemeinderat und die Sachausschüsse des Pfarrgemeinderates dienen der Mitwirkung aller Gläubigen an der Sendung der Kirche. Sie sind insbesondere die Organe zur Förderung und zur Koordinierung des Laienapostolats.

Der Pfarrgemeinderat und die Sachausschüsse des Pfarrgemeinderates dienen dem Aufbau eines lebendigen kirchlichen Lebens. Die Rechte und Pflichten des Pfarrers oder des ihm rechtlich Gleichgestellten bleiben unbeschadet erhalten.

21. Pfarrgemeinderat - Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Der Pfarrgemeinderat trägt die Verantwortung für das Leben in der Pfarrei mit. Er wirkt an der Erarbeitung des Pastoralplans der Pfarrei und an dessen Fortschreibung mit, berät über die die Pfarrei betreffenden Fragen, fasst dazu Beschlüsse und trägt Sorge für deren Durchführung.

(2) Die Interessen der einzelnen Gemeinden zu wahren obliegt insbesondere den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates, die aus der jeweiligen Gemeinde gewählt worden sind.

(3) Die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinden durch die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß Art. 21 Abs. a kann und soll mitgetragen werden von Mitgliedern der Pfarrei, die sich dazu bereit erklären und auf befristete Zeit dazu vom Pfarrgemeinderat bestellt werden. Die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates und die vom Pfarrgemeinderat bestellten Personen stimmen ihre Tätigkeit eng mit dem Pastoralteam ab. Die Personen, die vom Pfarrgemeinderat für die Sorge in und für die

Gemeinden bestellt worden sind, sind nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Sie können zu einzelnen Tagesordnungspunkten des Pfarrgemeinderates zur Berichterstattung und zur Teilnahme an der Diskussion, nicht aber zur Teilnahme an Abstimmungen, eingeladen werden.

22. Aufgaben des Pfarrgemeinderates

Zu den Aufgaben des Pfarrgemeinderates gehören dabei:

- a) in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand die Leitlinien der pastoralen Arbeit in der Pfarrei zu erarbeiten und im Pastoralplan zu beschließen,
- b) die Mitverantwortung der Laien auf der Ebene der Pfarrei zu sichern, die Charismen zu entdecken und für die Ausbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge zu tragen sowie sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen,
- c) Anstöße zur Neuevangelisierung und zur katechetischen Arbeit zu geben und eine Mitsorge für Sakramentenkatechese in der Pfarrei zu tragen,
- d) für ein lebendiges liturgisches Leben mit zu sorgen,
- e) für die Abstimmung der Gottesdienstzeiten in der Pfarrei mit Sorge zu tragen,
- f) den diakonischen Dienst auf der Ebene Pfarrei zu fördern — insbesondere mit den ansässigen Einrichtungen und den örtlichen Caritas-Konferenzen,
- g) die ökumenische Arbeit auf der Ebene der Pfarrei zu sichern, zu fördern und zu koordinieren,
- h) zu politischen, sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen Stellung zu beziehen und Aktionen zu initiieren, unter verstärkter Berücksichtigung des Bereiches der Berufs- und Arbeitswelt
- i) den Einsatz für Diaspora, Mission, Entwicklungshilfe und Bewahrung der Schöpfung auf der Ebene der Pfarrei anzuregen und zu unterstützen,
- j) den Dialog mit Vertretern der Religionen zu suchen, die in der Pfarrei institutionell ansässig sind;
- k) die Tätigkeit von Verbänden, Gruppen und freien Initiativen auf der Ebene der Pfarrei zu fördern,
- l) vor der Ernennung eines neuen Pfarrers den vom Bischof beauftragten Personalverantwortlichen die Situation und die Bedürfnisse der Pfarrei darzulegen,
- m) das Bemühen um und die Auswahl der Personen, die als nicht gewählte Mitglieder des Pfarrgemeinderates sich auf bestimmte Zeit bereit erklären, an und für die Kirchenstandorten mit Verantwortung zu übernehmen,
- n) Verantwortliche gemäß Art. 22 Abs. m werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit legitimiert,
- o) den Rahmen der Arbeit der Verantwortlichkeit der beauftragten Personen des Pfarrgemeinderates für die Gemeinden zu definieren.

23. Zusammensetzung

(1) Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind:

- a) Als gewählte Mitglieder: 12 in unmittelbarer und geheimer Wahl zu wählende Mitglieder. Das Nähere regeln die Bestimmungen zur Wahl.
- b) Als geborene Mitglieder: der Pfarrer oder der ihm rechtlich Gleichgestellte und zwei weitere Mitglieder des Pastoralteams. Diese werden vom Pastoralteam bestimmt.

c) Darüber hinaus berufen die oben genannten Mitglieder durch Abstimmung und mit einfacher Mehrheit 3 weitere Personen hinzu, worunter 1 Vertreter der Jugend sein sollten, soweit diese sich nicht bereits unter den Gewählten befinden und gewährleistet sein muss, dass alle Kirchenstandorte repräsentiert sind.

d) Als weiteres geborenes Mitglied: das gewählte Mitglied des Kirchenvorstands der Pfarrei.

(2) Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 1a) während der Amtszeit des Pfarrgemeinderates aus, so rückt die Person nach, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

(3) Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 1c) aus, kann der Pfarrgemeinderat für die restliche Amtszeit ein Mitglied hinzuwählen.

(4) Scheidet das Mitglied gemäß Abs. 1d) aus, wählt der Kirchenvorstand für die restliche Amtszeit ein Mitglied hinzu.

24. Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder, die gemäß Nr. 23 Abs. 2 c) hinzuzuwählen sind, müssen die in Art. 2 Abs.2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Liegen schwerwiegende Gründe vor, kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag von Zweidrittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates der Bischof nach Anhörung des Pfarrers oder des ihm rechtlich Gleichgestellten und des betroffenen Mitglieds.

25. Vorstand

(1) Der Vorstand des Pfarrgemeinderates besteht aus:

a) der oder dem Vorsitzenden,

b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,

d) dem Pfarrer oder dem ihn rechtlich Gleichgestellten oder einem von ihm benannten Mitglied des Pastoralteams.

Die beiden Gemeinden sollen durch jeweils mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein.

(2) Die unter a) bis c) genannten Personen werden vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Der/die Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.

(4) Der Vorstand tagt mindestens jeweils vor der Pfarrgemeinderatssitzung. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein; im Verhinderungsfall übernimmt dies eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.

26. Aufgaben des Pfarrgemeinderatsvorstandes

Der Vorstand ist das Leitungsgremium des Pfarrgemeinderates und hat folgende Aufgaben:

- a) er entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Pfarrgemeinderates zu regeln sind; darüber ist der Pfarrgemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren,
- b) er bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor, lädt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform ein und leitet sie,
- c) aus seiner Mitte wählt er ein nicht im pastoralen Dienst stehendes Mitglied und ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertreter, das an den Sitzungen des Kirchenvorstandes der Pfarrei mit beratender Stimme teilnimmt,
- d) er informiert regelmäßig über das pfarrliche Leben,
- e) er kooperiert mit dem Kirchenvorstand, und er gibt pastorale Empfehlungen für die Aufstellung des Haushaltsplans und für die Verwaltung des Kirchenvermögens an den Kirchenvorstand,
- f) er setzt sich für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit ein.

27. Sitzungen

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt mindestens viermal im Jahr und zusätzlich dann zusammen, wenn ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grund oder ein Viertel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies verlangt.

(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Vorstand beschließt, die Beratungen zu bestimmten Tagungsordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung zu führen. Dies muss aus der Einladung ersichtlich sein. Die Sitzungen des Vorstands des Pfarrgemeinderates sind nicht öffentlich.

(3) Einmal im Jahr kann der Pfarrgemeinderat mit dem Kirchenvorstand zu einer Klausurtagung zusammen kommen.

(4) Anliegen des Klausurtages ist es,

- a) sich über den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderates und Informationen des Kirchenvorstands auszutauschen,
- b) Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens zu erörtern sowie dem Pfarrgemeinderat Anregungen und Vorschläge für die Arbeit zu geben.

28. Beschlussfassung

(1) Der Pfarrgemeinderat und der Pfarrgemeinderatsvorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Beschlüsse, die der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

(3) Erklärt der Pfarrer bzw. der ihm rechtlich Gleichgestellte oder einem von ihm benanntes Mitglied des Pastoralteams förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat innerhalb eines Monats erneut zu beraten. Kommt auch dann eine Einigung nicht zustande, ist der Bischof zur Entscheidung anzurufen.

29. Sach-/ Ortsausschüsse

(1) Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Wahrnehmung durch den Pfarrgemeinderat bedürfen, kann der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse bilden. Diese berichten regelmäßig im Pfarrgemeinderat über ihre Arbeit.

(2) Für jede der beiden Gemeinden ist ein Ortsausschuss zu bilden.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen dem Pfarrgemeinderat angehören. Soweit sie nicht dem Pfarrgemeinderat angehören, nehmen sie an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Für die Mitarbeit im Ausschuss sollen auch Mitglieder außerhalb des Pfarrgemeinderates gewonnen werden.

(4) Öffentliche Erklärungen, Verlautbarungen und Aktionen eines Ausschusses bedürfen der Zustimmung des Pfarrgemeinderatsvorstandes.

30. Protokollführung

Über die Beratungen des Pfarrgemeinderates und die Sitzungen des Pfarrgemeinderatsvorstandes sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem oder der jeweiligen Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Protokolle gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren. Der Pfarrgemeinde sind die Ergebnisse in geeigneter Weise mitzuteilen. Zu diesem Zweck werden die genehmigten Protokolle des Pfarrgemeinderates auf die Homepage der Pfarrei gestellt.

31. Suspendierung der Tätigkeit

Der Bischof kann die Tätigkeit des Pfarrgemeinderates aus gerechtem Grund auf bestimmte Zeit oder bis zum Ende der Amtsperiode aussetzen. Er muss dem Pfarrgemeinderat seine Entscheidung schriftlich begründen.

32. Schlussbestimmungen

(1) Liegen schwerwiegende Gründe vor, kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Zunächst ist zu versuchen, den Konflikt unter Einbeziehung des Pfarrers bzw. des ihm rechtlich Gleichgestellten oder eines von ihm benannten Mitglied des Pastoralteams und des/r Pfarrgemeinderatsvorsitzenden zu lösen. Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Pfarrgemeinderates der Bischof nach Anhörung des betreffenden Mitglieds, des Pfarrers bzw. des ihm Gleichgestellten oder einem von ihm benannten Mitglied des Pastoralteams, und des/r Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates.

(2) Ist nach Meinung der Mehrheit der Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers bzw. des ihm Gleichgestellten oder eines von ihm benannten Mitglied des Pastoralteams eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, dann muss der Pfarrgemeinderatsvorstand zur Vermittlung angerufen werden. Der Vorstand des Pfarrgemeinderates entscheidet dabei über die Vorgehensweise. Führt dann das vorgeschlagene Verfahren zu keinem Ergebnis, das von der Mehrheit der Mitglieder des Pfarrgemeinderates gebilligt wird, soll beim Dezernat "Pastoral" im Bischöflichen Generalvikariat eine Beratung in dieser Angelegenheit durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates beantragt werden. Kommt diese Beratung nicht zustande oder führt sie zu keiner Klärung, die von der Mehrheit der Mitglieder des Pfarrgemeinderates angenommen wird, dann ist der Bischof in letzter Instanz anzurufen.

(3) Der Bischof kann den Pfarrgemeinderat aus rechtem Grund auflösen. Er muss seine Entscheidung dem Pfarrgemeinderat gegenüber schriftlich begründen.

33. Bekanntmachung

Am Wochenende 8./9.09.2018 ist in allen heiligen Messen und durch Aushang an den Kirchen der Pfarrei bekanntzugeben, dass Dispens von der Wahlordnung und Satzung für Gemeinderäte und Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen (Kirchliches Amtsblatt Essen 2012, Nr. 37) erteilt worden ist. Auf Ersuchen ist diese jedem zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bischof von Essen

i.A.



Hans Herbert Holsbeck

